

# „Si tacuisses ...“

## Eine methodische Darstellung der Aussagedelikte

Von Wiss. Mitarbeiterinnen **Ruth Katzenberger** und **Tamara Pitz**, Augsburg\*

*Die Aussagedelikte sollen die Rechtspflege effektiv vor falschen Entscheidungen – wie sie aus der Verwertung wahrheitswidriger Aussagen resultieren können – schützen. Wie wichtig dieser Schutz dem Gesetzgeber seit jeher ist, zeigen die drakonischen Strafen, die den Täter eines Aussagedelikts erwarten: So hatte der Delinquent früher<sup>1</sup> das Abhacken der Schwurfinger oder Herausreißen der Zunge zu befürchten und muss heute mit empfindlichen Freiheitsstrafen rechnen – denn eine Geldstrafe sieht das Gesetz zumeist nicht vor.*

*Obwohl die Aussagedelikte regelmäßig nicht zu den beliebten Themengebieten bei Studenten gehören, sollte auch im Studium ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Der folgende Beitrag beschäftigt sich daher mit den prüfungsrelevanten Problemkreisen im Rahmen der Aussagedelikte.*

### A. Einführung

#### I. Schutzgut

Die in den §§ 153 ff. StGB normierten Aussagedelikte bezwecken, die Beweistauglichkeit menschlicher Aussagen und ihrer eidlichen Bestätigung für bestimmte amtliche Verfahren zu stärken, dadurch die Ermittlung der Wahrheit zu gewährleisten und so das Vertrauen in die Gerechtigkeit der staatlichen Rechtspflege zu erhalten.<sup>2</sup>

Ausgehend hiervon ist Schutzgut der §§ 153 ff. StGB das öffentliche Interesse an einer wahrheitsgemäßen Tatsachenfeststellung im – zumeist gerichtlichen – Beweisverfahren.<sup>3</sup>

#### II. Deliktsnatur

Die Tatbestände der §§ 153 ff. StGB verlangen keinen Erfolg in Gestalt einer – aufgrund der falschen Angaben getroffenen – unrichtigen Tatsachenfeststellung oder Fehlentscheidung. Vielmehr genügt schon das bloße Tätigen der falschen Aussage, so dass es sich bei den Aussagedelikten nur um Tätig-

keitsdelikte und damit um abstrakte Gefährdungsdelikte handeln kann.<sup>4</sup>

Zugleich sind die Aussagedelikte eigenhändige Delikte: Die Tatbestände setzen die unmittelbar eigenhändige Vornahme der Tathandlung voraus, weil der besondere Verhaltensunwert des betreffenden Delikts nur auf diese Weise zu realisieren ist. Daher kann, wer die Ausführungshandlung nicht persönlich vornimmt, grundsätzlich nur Teilnehmer sein.<sup>5</sup> Diese Lücke, die durch die fehlende Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft entsteht, wird durch § 160 StGB in Form einer Ergänzung des § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB geschlossen (vgl. dazu unten B. VII.)

### III. Falschheit der Aussage

#### 1. „Falschheit“ der Aussage

Über die Auslegung des Begriffs der Falschheit einer Aussage wird heftig gestritten. Gemeinsamer Ausgangspunkt aller Theorien ist, dass „falsch“ eine Aussage dann ist, wenn sich ihr Inhalt („was ausgesagt wird“) mit ihrem Gegenstand („worüber ausgesagt wird“) nicht deckt.<sup>6</sup> Zu diskutieren ist damit der Gegenstand der Aussage.

*Fall 1:* X hat am Heiligen Abend seine Oma O mit einer vergifteten Weihnachtsgans getötet. Dabei hat ihn sein Nachbar und Sandkastenfreund N beobachtet. Als N die Zeugenladung zum Mordprozess erhält, geht er davon aus, dass sich der Mord am 1. Weihnachtsfeiertag zugetragen hat. Um X zu schützen, sagt N – seiner Meinung nach wahrheitswidrig – aus, dass er X am Heiligen Abend in der Küche der O gesehen hat, definitiv aber nicht am 1. Weihnachtstag. Ist die Aussage des N falsch i.S.d. § 153 StGB?

#### a) Objektive Theorie

Die überwiegende Auffassung in Literatur und Rechtsprechung geht von einem objektiven Ansatz aus. Danach sei eine Aussage falsch, wenn ihr Inhalt und das wirkliche Geschehen nicht übereinstimmen, also ein Widerspruch zwischen Wort

---

\* Die Autorinnen sind Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen an der Professur für Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Völkerstrafrecht von Prof. Dr. Thomas Rotsch, dem sie für seine hilfreichen Anmerkungen herzlich danken.

<sup>1</sup> Für rechtshistorisch Interessierte findet sich eine detaillierte Darstellung der Entwicklung der Aussagedelikte bis 1870 mit umfangreichen Nachweisen bei H. E. Müller, *Falsche Zeugenaussage und Beteiligungslehre*, 2000, S. 8-45. Der Zeitraum ab 1870 wird umfassend von Vormbaum, *Eid, Meineid und Falschaussage*, 1990, S. 7 ff., behandelt.

<sup>2</sup> BGHSt 10, 142 (143) mit Hinweis auf BGHSt 3, 248; 5, 11; RGSt 73, 144 (147), BGHSt 8, 301 (309).

<sup>3</sup> A.A. H. E. Müller, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2005, Bd. 2/2, Vor §§ 153 ff. Rn. 9, der das öffentliche Interesse durch eine Falschaussage nicht angetastet sieht. Geschützt sei vielmehr der Gegenstand dieses Interesses.

---

<sup>4</sup> Vgl. statt vieler Lackner/Kühl, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 26. Aufl. 2007, Vor §§ 153 ff. Rn. 1; A.A. Vormbaum, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. 2005, Bd. 2, Vor §§ 153 ff. Rn. 19 m.w.N., der in einem erwartungswidrigen Verhalten – in Form der falschen Aussage – eines Verfahrensbeteiligten eine konkrete Gefährdung für die korrekte Tatsachenermittlung sieht.

<sup>5</sup> Wessels/Beulke, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 38. Aufl. 2008, Rn. 40.

<sup>6</sup> Küper, *Strafrecht, Besonderer Teil*, 7. Aufl. 2008, S. 32.

und Wirklichkeit besteht. Auf die Vorstellung des Aussagenden von dem Sachverhalt komme es dabei nicht an.<sup>7</sup>

In *Fall 1* glaubt N zwar, den Sachverhalt unrichtig darzustellen, tut dies in Wirklichkeit aber nicht. Nach der objektiven Theorie liegt eine Falschaussage nicht vor.

*b) Subjektive Theorie*

Die Vertreter der subjektiven Theorie stellen auf das Vorstellungsbild des Aussagenden ab. Eine Aussage sei dann falsch, wenn eine Diskrepanz zwischen Aussageinhalt und Wissen des Täters bestehe. Diese Ansicht orientiert sich an der Beweisrolle des Aussagenden, welcher zur Wahrheitsfindung beitragen soll, indem er das wiedergibt, was er aus eigenem Erleben über das Beweisthema weiß.<sup>8</sup>

Nach dieser Theorie sagt N in *Fall 1* falsch aus: Er selbst geht davon aus, dass sein Gesagtes dem tatsächlichen Geschehen widerspricht.

*c) Pflichtentheorie*

Die Anhänger der sog. Pflichtentheorie halten eine Aussage dann für falsch, wenn sie nicht das Wissen wiedergibt, das der Aussagende hat oder bei prozessordnungsgemäßem Verhalten (sorgfältig-kritischer Prüfung seines Erinnerungs- oder Wahrnehmungsvermögens) reproduzieren könnte.<sup>9</sup>

Auch hiernach ist in *Fall 1* die Aussage des N falsch.

*d) Stellungnahme*

*aa) Wortlaut*

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „falsch“ „der Realität nicht entsprechend“. Demnach leuchtet es nicht ein, dass eine Aussage nur deshalb nicht falsch sein soll, weil sie der Vorstellung des Aussagenden entspricht – obwohl das geschilderte Geschehen der Realität widerspricht.

*bb) Systematik*

Die auf subjektive Elemente abstellenden Ansätze sind mit der Systematik des Gesetzes nur schwerlich vereinbar: Das Gesetz unterscheidet die objektive „falsche“ Aussage von dem darauf bezogenen Vorsatz bzw. der Fahrlässigkeit (§ 162 StGB) und kennt auch den Versuch des Meineids. Damit differenziert das Gesetz zwischen der objektiven Komponente – der Falschheit der Aussage – und der diesbezüglichen subjektiven Vorwerfbarkeit – dem Vorsatz und der Fahrläs-

sigkeit. Würde man mit der rein subjektiven Theorie ein Wissen bzgl. der Falschheit verlangen, wäre der Tatbestand der fahrlässigen Falschaussage quasi überflüssig: Der Täter würde nahezu immer wissentlich und damit vorsätzlich handeln.

Auch lässt sich der Tatbestand des § 160 StGB, der die Verleitung Gutgläubiger zur „falschen Aussage“ betrifft, nur unter Zuhilfenahme der objektiven Lehre sinnvoll erklären.<sup>10</sup>

Darüber hinaus hat die Pflichtentheorie im Rahmen des § 163 StGB eine Gleichstellung von „falscher“ und „sorgfaltspflichtwidriger“ Aussage zur Folge. Durch die Schaffung des Fahrlässigkeitstatbestandes des § 163 StGB, in dem zwischen beiden Merkmalen unterscheiden wird, bringt der Gesetzgeber gerade zum Ausdruck, dass eine solche Auslegung nicht seinem Willen entspricht.<sup>11</sup>

*cc) Telos*

Wie *Fall 1* plakativ darstellt, geht regelmäßig nur von einer objektiv unwahren Aussage eine Gefahr für das Schutzgut der staatlichen Rechtspflege aus. Abgesichert werden soll eine wahrheitsgemäße Tatsachenfeststellung: Eine richtige Entscheidungsgrundlage ist immer dann gewährleistet, wenn Wort und Wirklichkeit übereinstimmen.

Die Aussage des N in *Fall 1* ist daher nicht falsch.

*2. Gegenstand der Aussage und Umfang der Wahrheitspflicht*

*a) Aussagegegenstand*

Aussage ist die sprachliche Wiedergabe von Tatsachen, d.h. – in Abgrenzung zu Schlussfolgerungen und Wertungen – von vergangenen oder gegenwärtigen Ereignissen oder Zuständen in der Außenwelt oder im Inneren von Menschen.<sup>12</sup> Neben dieser Erfassung von äußeren und inneren Tatsachen treten beim Sachverständigen Werturteile hinzu.<sup>13</sup>

*b) Umfang der Wahrheitspflicht*

Der Wahrheitspflicht unterliegen alle, aber auch nur die Angaben, die Gegenstand der Vernehmung sind, vgl. §§ 69 StPO, 396 ZPO.<sup>14</sup> Was Gegenstand der Vernehmung ist, definieren die jeweiligen Prozessordnungen. Im Strafverfahren wird gem. § 69 Abs. 1 S. 2 StPO dem Zeugen vor seiner Vernehmung der Vernehmungsgegenstand formlos bekannt gegeben, wohingegen im Zivilprozess i.d.R. ein förmlicher Beweisbeschluss gem. §§ 358, 359 ZPO ergeht. Beide Verfahrensordnungen ermöglichen es, den Vernehmungsgegenstand darüber hinaus durch Fragen zu erweitern, vgl. §§ 68 Abs. 4, 69 Abs. 2, 240 StPO, 396 Abs. 2, 3, 397 ZPO.

<sup>7</sup> Vgl. statt vieler *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 56. Aufl. 2009, § 153 Rn. 4 m.w.N.; BGHSt 7, 147 (148).

<sup>8</sup> *Gallas*, Beiträge zur Verbrechenslehre, 1968, S. 275 ff.; *ders.* in GA 1957, 315; *Willms*, in: Jescheck/Ruß/*ders.* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 4, 10. Aufl. 1988, Vor § 153 Rn. 9 ff.

<sup>9</sup> *Otto*, JuS 1984, 162; *ders.*, Grundkurs Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2005, § 97 Rn. 7 mit Hinweis auf *Schmidhäuser*, in: Georg-August-Universität zu Göttingen (Hrsg.), Festschrift zum 250jährigem Bestehen des OLG Celle, 1961, S. 207 ff.; im Ergebnis zustimmend *Vormbaum* (Fn. 4), § 153 Rn. 79 ff.

<sup>10</sup> Vgl. statt vieler *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 9. Aufl. 2008, § 49 Rn. 8.

<sup>11</sup> Vgl. statt vieler *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, Vor §§ 153 ff. Rn. 6.

<sup>12</sup> *Fischer* (Fn. 7), § 153 Rn. 3.

<sup>13</sup> *Rengier* (Fn. 10), § 49 Rn. 10.

<sup>14</sup> *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 32. Aufl. 2008, Rn. 746.

Dass die Bestimmung des Umfangs der Wahrheitspflicht durchaus Schwierigkeiten aufwerfen kann, zeigen die folgenden prüfungsrelevanten Fälle.

#### aa) Angaben zur Person

*Fall 2:* Die beiden alternden Schönheiten A und B müssen im Strafverfahren vor Gericht aussagen, wobei A als Zeugin und B als Sachverständige gehört wird. Da es beiden unangenehm ist, ihr wahres Alter zu offenbaren, machen sich beide in der jeweiligen uneidlichen Vernehmung zur Person um 10 Jahre jünger. Liegt jeweils eine falsche Aussage i.S.d. § 153 StGB vor?

##### (1) Beim Zeugen

Bei Zeugen gehören die Angaben zur Person zum Vernehmungsgegenstand, § 68 StPO (bzw. § 395 ZPO). Wer, wie A, unrichtige Angaben hinsichtlich seines Alters macht, sagt falsch aus.

##### (2) Beim Sachverständigen

Da beim Sachverständigen der Vernehmungsgegenstand durch die Formulierung des Gutachtauftrages definiert werde, unterfielen Angaben zur Person nach einer Ansicht nicht der Aussage als Sachverständiger. Das Gericht könne aber den Sachverständigen als Zeugen vernehmen, wenn es die Aussage des Sachverständigen auch auf die persönlichen Verhältnisse erstrecken will.<sup>15</sup>

Nach anderer Ansicht seien Angaben zur Person sehr wohl Teil seiner Vernehmung als Sachverständiger.<sup>16</sup>

Relevant für die richtige Tatsachenfeststellung ist im Rahmen der Sachverständigenvernehmung grundsätzlich nur dessen Gutachten, nicht aber die persönlichen Verhältnisse des Gutachters. Daher erscheint es nicht schlüssig, Angaben zur Person als Teil des Gegenstandes der Vernehmung als Sachverständiger mit einzubeziehen. Nachdem B als Sachverständige, nicht aber als Zeugin vernommen wird, sind die falschen Angaben über ihr Alter strafrechtlich nicht relevant.

#### bb) Verschweigen und Ausschmücken von Tatsachen

Inwieweit das Verschweigen von Tatsachen und das Ausschmücken eines im Kern zutreffenden Sachverhalts zur Unwahrheit der Aussage führt, zeigt

*Fall 3:* A sagt im Strafverfahren vor Gericht als Zeuge aus, er habe beobachtet, wie der Angeklagte T „wie eine Furie“ auf den Geschädigten O losgegangen sei und brutal auf ihn eingeschlagen habe. Dabei verschweigt A jedoch, dass O zuvor T geschlagen und mit dem Leben bedroht hat. Zudem übertreibt A bei seiner Aussage schamlos, denn in Wahrheit hat T den O lediglich geohrfeigt. Hat A falsch ausgesagt?

<sup>15</sup> RGSt 20, 235, *Vormbaum* (Fn. 4), § 153 Rn. 13 f.; *Ruß*, in: *Jähnke/Laufhütte/Odersky* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*, *Leipziger Kommentar*, Bd. 5, 11. Aufl. 2005, § 153 Rn. 3.

<sup>16</sup> *Lenckner* (Fn. 11), Vor §§ 153 ff. Rn. 13, § 153 Rn. 4.

Auch das Verschweigen von Tatsachen kann das Merkmal der falschen Aussage erfüllen, wobei es sich nicht um einen Fall des Unterlassens i.S.d. § 13 StGB handelt. Vielmehr folgt aus der prozessualen Aussage- und Wahrheitspflicht, dass der Zeuge auch ungefragt alle Tatsachen angeben muss, die erkennbar mit dem Gegenstand der Vernehmung zusammenhängen und entscheidungserheblich sind.<sup>17</sup> Daher sagt falsch aus, wer zu erkennen gibt, seine in Wahrheit unvollständige Aussage sei vollständig. Wer hingegen erkennbar die Aussage verweigert<sup>18</sup> oder deutlich erklärt, nichts mehr weiter sagen zu wollen,<sup>19</sup> macht keine unrichtigen Angaben.

In *Fall 3* hat A den entscheidungserheblichen Umstand der Notwehrhandlung seitens des T verschwiegen.

Darüber hinaus ist die Aussage des A auch im Hinblick auf die übertriebene Darstellung des Geschehens falsch. Im Falle eines Schuldspruchs sind die für die Strafzumessung relevanten Tatsachen entscheidend, so dass sich die Wahrheitspflicht auch hierauf erstreckt: Wenn ein Zeuge wahrheitswidrig die Begleitumstände einer Straftat durch Ausschmückungen dramatisiert, können diese Auswirkungen auf die Höhe der zu verhängenden Strafe haben.<sup>20</sup>

#### cc) Spontanäußerungen

Wie Spontanäußerungen zu behandeln sind, zeigt

*Fall 4:* Zeuge Z wird in einem Zivilverfahren über den Inhalt von Kaufverhandlungen zwischen seinem Arbeitgeber A und dessen Kunden K befragt. Um die Glaubwürdigkeit von Z zu überprüfen, fragt der Anwalt des K nach, ob Z auch in anderen Zivilverfahren seines Arbeitgebers als Zeuge ausgesagt habe. Z bestätigt dies und erwähnt dabei ungefragt, er habe auch in diesen Fällen wahrheitsgemäß ausgesagt und seine Aussagen seien jeweils von weiteren sieben Zeugen bestätigt worden. Letzteres entspricht nicht der Wahrheit. Ist die Aussage des Z falsch?

Im vorliegenden Fall sah der BGH keinen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht, da die Angabe über die den Z bestätigenden Zeugen nicht Gegenstand seiner Vernehmung gewesen sei.<sup>21</sup> Dieser bestimmt sich, wie bereits ausgeführt, nach den Regeln der jeweiligen Verfahrensordnung. In einem bürgerlichen Rechtsstreit sollen dazu auch Tatsachen, die der Zeuge außerhalb des durch den Beweisbeschluss festgelegten Beweisthemas auf Fragen des Gerichts oder anderer Verfahrensbeteiligter bekundet gehören; auf ihre Erheblichkeit für das betreffende Verfahren komme es insoweit nicht an.<sup>22</sup> Spontane Äußerungen, die diesen Rahmen überschreiten,

<sup>17</sup> BGHSt 3, 221 (223); *Rengier* (Fn. 10), § 49 Rn. 13; *Rudolphi*, in: ders. u.a. (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 116. Lieferung, Stand: November 2008, Vor § 153 Rn. 26.

<sup>18</sup> OLG Zweibrücken StV 1993, 423.

<sup>19</sup> *H. E. Müller* (Fn. 3), § 153 Rn. 57 mit Hinweis auf *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, 4. Aufl. 2002, Rn. 1098 m.w.N.

<sup>20</sup> OLG München, Beschl. v. 4.3.2009 – 5 StR 38/09.

<sup>21</sup> BGH NSTZ 1982, 464.

<sup>22</sup> KG JR 1978, 77 m. Anm. *Willms*.

fielen nur unter die Wahrheitspflicht, wenn sie auf nachträgliche Erweiterung des Beweisthemas durch den vernehmenden Richter hin bestätigt worden sind.<sup>23</sup>

Eine andere Ansicht stimmt dem BGH nur in denjenigen Fällen zu, in denen die Spontanäußerung lediglich entscheidungserhebliche Tatsachen betrifft. Entscheidungserhebliche Äußerungen sollen dann zur Falschheit der Aussage führen, wenn sie nach den Regeln des jeweiligen Verfahrens von dem Gericht bei der Entscheidungsfindung verwertet werden dürfen.<sup>24</sup>

Da spontane unrichtige Angaben im Falle ihrer Entscheidungserheblichkeit ebenfalls eine Gefahr für die Wahrheitsfindung darstellen, kann dem BGH nicht gefolgt werden.

Die Aussage des Z in *Fall 4* ist damit falsch.

#### **IV. Auswirkungen von Verfahrensverstößen**

Ein gerichtliches Verfahren hat prozessordnungsgemäß abzu- laufen. Insbesondere sind die wesentlichen Förmlichkeiten (§§ 64-67 StPO, 481 ff. ZPO) zu wahren. Ein Verstoß gegen Verfahrensregeln kann ggf. sogar die Unverwertbarkeit einer Aussage zur Folge haben.

Welche Auswirkungen die Verletzung prozessualer Vorschriften beim Zustandekommen der Aussage hat, ist umstritten. Unproblematisch sind diejenigen Konstellationen, in denen die Aussageperson nicht in der Rolle eines Zeugen oder Sachverständigen vernommen wird oder es an der Zuständigkeit der vernehmenden Stelle zur eidlichen Vernehmung fehlt: Hier ist bereits der gesetzliche Tatbestand nicht erfüllt.<sup>25</sup>

Der folgende Fall verdeutlicht eine der umstrittenen Fallvarianten.

*Fall 5:* Zeuge Z, der Bruder des Angeklagten A, wird im Rahmen eines Diebstahlsprozesses gegen A uneidlich vernommen, dabei aber nicht über sein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO belehrt. Z gibt wahrheitswidrig an, zur Tatzeit mit A Schafkopf gespielt zu haben. Liegt das Tatbestandsmerkmal der falschen Aussage bei Z vor?

Strafprozessuale Konsequenz der fehlenden Belehrung gem. § 52 StPO ist die Unverwertbarkeit der so gewonnenen Aussage.<sup>26</sup>

Nach h.M. in Literatur und Rechtsprechung wirken sich Verfahrensverstöße – bei Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten (§§ 64-67 StPO und 481 ff. ZPO) – grundsätzlich nicht auf die Tatbestandsmäßigkeit der Aussagedelikte aus. Berücksichtigung finden diese aber im Rahmen der Strafzumessung in Form einer Strafmilderung.<sup>27</sup>

Allerdings dienen einzelne Verfahrensnormen auch dem Schutz des Aussagenden vor einer Strafbarkeit gem. §§ 153 ff. StGB, so dass die bloße Strafmilderung diesem Zweck nicht gerecht würde.<sup>28</sup> Daher wird teilweise die Tatbestandsmäßigkeit verneint, wenn nach erfolgter Einzelfallbeurteilung feststeht, dass aufgrund der Verfahrensverstöße nicht mehr von einer freien Mitteilung eigenen Wissens, wie sie zum Wesen der Aussage gehört, gesprochen werden kann (insbesondere bei Verstößen gegen § 136a StPO und grober Missachtung der Regeln der §§ 69 StPO, 396 ZPO).<sup>29</sup>

Nach anderer Ansicht sei eine Aussage nur dann tatbestandsmäßig i.S.d. §§ 153 ff. StGB, wenn sie prozessual verwertbar ist.<sup>30</sup> Argumentiert wird mit der Einheitlichkeit der Rechtsordnung: Um Wertungswidersprüche zwischen Prozessrecht und materiellem Recht zu vermeiden, sei das Strafrecht hier an die Wertungen des Prozessrechts gebunden.

Für letzte Ansicht spricht, dass im Fall der Unwahrheit der unverwertbaren Aussage die Rechtspflege nicht gefährdet werden kann, weil die Berücksichtigung dieser Aussage bei der Wahrheitsfindung der Rechtspflege widerspricht.<sup>31</sup> Es kann nicht sein, dass die zum Schutze des Aussagenden bestehenden Verfahrensvorschriften durch eine spätere Bestrafung aufgrund der Aussagedelikte konterkariert werden. Denn um nichts anderes handelt es sich, wenn einerseits Verfahrensfehler zur Unverwertbarkeit der Aussage führen, gleichzeitig diese Aussage aber eine Strafbarkeit des Aussagenden begründen kann.

Diese Argumentation lässt aber unberücksichtigt, dass die Unverwertbarkeit der Aussage die Aussageperson nicht von der Wahrheitspflicht befreien kann, wenn sie denn aussagt.<sup>32</sup> Parallel zu den Zeugnisverweigerungsrechten – die nur ein Recht zu schweigen begründen, nicht aber ein Recht zu lügen – kann auch hier der Schutz des Aussagenden nicht allumfassend gewährt werden. Zudem wird jeder Aussagende vor seiner Aussage über seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Angaben belehrt. Schließlich wird der Aussagende auch nach der h.M. in Extremfällen vor einer Strafbarkeit geschützt.

Nach der h.M. liegt eine tatbestandsmäßige Falschaussage vor; Z wird jedoch im Rahmen der Strafzumessung privilegiert werden.

<sup>28</sup> So auch *Vormbaum* (Fn. 4), § 153 Rn. 26.

<sup>29</sup> OLG Köln NJW 1988, 2485 (2487); RGSt 65, 273; *Ruß* (Fn. 15), Vor § 153 Rn. 29 m.w.N. *H. E. Müller* (Fn. 3), § 153 Rn. 30 differenziert nach dem jeweiligen Schutzzweck der Verfahrensnorm. Nicht bestraft werden soll der Falschaussagende, wenn die verletzte Norm den Aussagenden vor Falschaussagen bewahren sollte. „Nicht vorentschieden ist damit, ob in jedem Fall einen entsprechende Einschränkung schon auf Tatbestandsebene erfolgen muss (Reduktion des Merkmals ‚aussagen‘) oder ob ein sonstiger Strafausschluss erfolgen muss.“

<sup>30</sup> *Rudolphi* (Fn. 17), Vor § 153 Rn. 34.

<sup>31</sup> *Rudolphi* (Fn. 17), Vor § 153 Rn. 34.

<sup>32</sup> *Lenckner* (Fn. 11), Vor §§ 153 ff. Rn. 23.

<sup>23</sup> BGHSt 25, 244 (246).

<sup>24</sup> *Rudolphi* (Fn. 17), Vor § 153 Rn. 25 m.w.N.

<sup>25</sup> *Vormbaum* (Fn. 4), § 153 Rn. 27.

<sup>26</sup> BGHSt 14, 159 (160); *Beulke*, Strafprozessrecht, 10. Aufl. 2008, Rn. 461 m.w.N.

<sup>27</sup> BGHSt 10, 142 (144); 16, 232 (235); OLG Karlsruhe StV 2003, 505; *Fischer* (Fn. 7), § 153 Rn. 12.

## V. Vorsatz

Der Täter muss das Bewusstsein haben, etwas Unwahres auszusagen oder eine beweisenerhebliche, zum Vernehmungsgegenstand gehörende Tatsache zu verschweigen.<sup>33</sup> Ferner muss sich der Vorsatz auf die Zuständigkeit der vernehmenden Stelle beziehen. Bedingter Vorsatz genügt. Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit regelt § 163 StGB, der sich ausschließlich auf den fahrlässigen Falscheid und die fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt bezieht. Die fahrlässige uneidliche Falschaussage ist straflos.

## VI. Täterschaft und Teilnahme

### 1. Allgemeines

Die Aussagedelikte sind als eigenhändige Delikte konzipiert. Konsequenz einer solche Ausgestaltung ist die Unmöglichkeit eines täterschaftlichen Zusammenwirkens: Eine Begehung in Mittäterschaft oder mittelbarer Täterschaft scheidet aus. Nur derjenige kann sich als Täter wegen einer falschen uneidlichen Aussage oder eines Meineids strafbar machen, der selbst falsch aussagt oder falsch schwört. Konzeptionelle Ausnahme hierzu ist § 160 StGB, der mit der Ahndung der Verleitung zur Falschaussage diese Lücke schließt, indem er die Fälle der mittelbaren Täterschaft bezogen auf die Aussagedelikte gem. §§ 153 ff. StGB erfasst.

Demgegenüber kommt eine Teilnahme nach den allgemeinen Grundsätzen in Betracht. Hierbei ist relevant, ob es sich bei den Aussagedelikten um Sonderdelikte handelt und damit § 28 StGB Anwendung finden muss. Persönliche Merkmale sind all diejenigen, die einen Bezug zur Person des Täters haben. Darunter fallen alle Merkmale, die persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände des Beteiligten betreffen.<sup>34</sup>

Eine Ansicht sieht in der Stellung als Zeuge oder Sachverständiger ein solches besonderes persönliches Merkmal<sup>35</sup>: Insbesondere lasse sich der geringe Strafrahmen des § 160 StGB nur dadurch erklären, dass der Zeuge in § 153 StGB einer im Strafrahmen berücksichtigten besonderen Pflicht unterliege.<sup>36</sup>

Dem kann mit der Gegenansicht, die in der aus der Zeugen- oder Sachverständigenstellung resultierenden Wahrheitspflicht kein besonderes persönliches Merkmal sieht, nicht zugestimmt werden: Die persönlich zu erfüllende prozessuale Wahrheitspflicht umschreibt nur die Grenzen der Angriffsmöglichkeiten auf die Rechtspflege, nicht aber eine pflichtbegründende Sonderposition des Aussagenden gegenüber Dritten.<sup>37</sup>

Dieser Streit wirkt sich letztlich erst im Rahmen der Strafzumessung aus. Schon aufgrund der Ausgestaltung der

Aussagedelikte als eigenhändige Delikte ist eine Mittäterschaft bzw. mittelbare Täterschaft ausgeschlossen.

### 2. Teilnahme durch aktives Tun

Eine Teilnahme ist sowohl durch außerprozessuales Handeln als auch durch ein Verhalten im Prozess denkbar. Uneinigkeit herrscht darüber, ob und inwieweit Äußerungen im Prozess und Prozesshandlungen eine strafbare Teilnahme darstellen können.

#### a) Prozessordnungsgemäße Äußerungen und Prozesshandlungen

*Fall 6:* Angeklagter A legt gegen einen Strafbefehl wegen Trunkenheit im Verkehr Einspruch ein. Dabei beabsichtigt er, dass sein Beifahrer B in der nun nötigen Hauptverhandlung (§ 411 Abs. 1 S. 2 StPO) wahrheitswidrig angibt, A habe am Tatabend nur Wasser getrunken. Liegt in der Einspruchserhebung durch A eine Teilnahmehandlung vor?

Prozessordnungsgemäße Äußerungen und Prozesshandlungen eines Prozessbeteiligten können sowohl im Straf- als auch im Zivilprozess eine Strafbarkeit nicht begründen: Nach materiellem Recht können Verhaltensweisen mit Strafe nicht bedroht werden, die die entsprechende Prozessordnung ausdrücklich erlaubt.<sup>38</sup>

#### b) Prozessordnungswidrige Äußerungen und Prozesshandlungen

##### aa) Im Strafprozess

Ausgangspunkt jeglicher Überlegungen muss der nemo tenetur-Grundsatz sein: Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Demnach darf der Angeklagte oder Beschuldigte schweigen oder die ihm zur Last gelegte Tat leugnen. Ihn trifft weder eine Mitwirkungs- noch Wahrheitspflicht. Hierzu

*Fall 7:* Zeugin Z gibt dem Angeklagten A in ihrer Aussage in der Hauptverhandlung ein falsches Alibi. Als der Richter zwischenzeitlich A zu den Einlassungen der Z befragt, verweigert dieser jegliche Äußerungen. Anschließend wird Z vereidigt. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, A habe Z dadurch in ihrer Falschaussage bekräftigt. Liegt tatsächlich eine Beihilfe des A zur Falschaussage der Z vor?

Der BGH hat in dieser Fallkonstellation eine Beihilfe durch tätige Förderung angenommen. Z konnte ihre Aussage „[...] nur dann ohne Besorgnis, sofort des Meineides überführt zu werden, beschwören, wenn sie damit rechnen konnte, daß der Angeklagte ihren Bekundungen nicht entgegen treten werde [...]. Unter diesen Umständen wurde das Vorhaben der [Z], einen Meineid zu leisten, durch jedes Verhalten gefördert, durch das ihr der Angeklagte zu verstehen gab, daß er sie nicht Lügen strafen werde.“<sup>39</sup>

<sup>33</sup> BGHSt 2, 90 (92).

<sup>34</sup> Cramer/Heine, in: Schönke/Schröder (Fn. 11), § 28 Rn. 11 m.w.N.

<sup>35</sup> Vormbaum (Fn. 4), § 153 Rn. 111.

<sup>36</sup> Herzberg, ZStW 88 (1976), 68 (103) m.w.N.

<sup>37</sup> Otto, JuS 1984, 161 (166); Lenckner (Fn. 11), Vor §§ 153 ff. Rn. 42 m.w.N.

<sup>38</sup> Otto, JuS 1984, 161 (169); Heinrich, JuS 1995, 1115 (1116); Lenckner (Fn. 11), Vor §§ 153 ff. Rn. 36; Rudolphi (Fn. 17), Vor § 153 Rn. 48. Anders BGH NJW 1958, 956.

<sup>39</sup> BGH NJW 1958, 956; vgl. auch BGH MDR 1974, 14.

Dem kann nicht gefolgt, denn A hat lediglich sein Recht aus § 257 StPO in Anspruch genommen.<sup>40</sup> Wenn man mit dem BGH von einer Beihilfesträfbarekeit des A ausgeht, würde A – unter Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz (vgl. § 136 StPO) – unter Strafdrohung zur Preisgabe der Wahrheit verpflichtet.

Insofern lässt sich schon nicht von einem prozesswidrigen Verhalten des A sprechen.

*bb) Im Zivilprozess*

Anders als der Angeklagte im Strafprozess unterliegen die Prozessparteien im Zivilprozess gem. § 138 ZPO der Wahrheitspflicht.

*Fall 8:* Kläger K behauptet im Zivilverfahren wider besseres Wissen einen Anspruch auf Zahlung von 1.000,- € aus einem Kaufvertrag mit dem Beklagten B zu haben. Zum Beweis des Kaufvertragsschlusses benennt K den Zeugen Z. Ohne dies vorher mit K abgesprochen zu haben, bestätigt Z der Wahrheit zuwider den Abschluss des Kaufvertrages. Ist K durch die Benennung des Z als Zeugen Teilnehmer an dessen un-  
eidlicher Falschaussage?

Dies wird von einer Ansicht mit dem Hinweis auf den Verstoß gegen die Wahrheitspflicht gem. § 138 ZPO bejaht, wobei teilweise von einer Anstiftung<sup>41</sup>, teilweise von einer tätigen Beihilfe<sup>42</sup> ausgegangen wird.

Dabei wird übersehen, dass sich hier der wahrheitswidrig aussagende Zeuge aus freien Stücken zur Falschaussage entscheidet. Die Wahrheitspflicht des § 138 ZPO begründet für denjenigen, der sich prozessordnungswidrig verhält, nicht die Verantwortung für das strafbare Verhalten eines Anderen, der eine falsche Aussage macht. Durch dieses prozessuale Verhalten der Partei wird lediglich die Möglichkeit der Vernehmung des Zeugen geschaffen. Die Entscheidung zur Falschaussage trifft alleine Z.<sup>43</sup> Demnach liegt keine Teilnahmehandlung seitens des K vor.

Dagegen läge eine Beihilfe durch tätiges Handeln vor, wenn der Vorsatz des K dahin ginge, seine wahrheitswidrigen Erklärungen sollten auch zur Kenntnis des Zeugen gelangen und diesen im Sinne einer falschen Aussage beeinflussen.<sup>44</sup>

*3. Teilnahme durch Unterlassen*

*a) Anstiftung durch Unterlassen*

Nach überwiegender Ansicht ist eine Anstiftung durch Unterlassen nicht möglich.<sup>45</sup> Hält man eine solche jedoch für denkbar, ist sie in der Regel ausgeschlossen, weil Untätigkeit nur in Ausnahmefällen zum Fassen eines Tatentschlusses

motiviert.<sup>46</sup> Nachdem diese Problematik Gegenstand des Allgemeinen Teils ist, soll auf sie an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.<sup>47</sup>

*b) Beihilfe durch Unterlassen*

*aa) Allgemeines*

Die Möglichkeit einer Beihilfe durch Unterlassen besteht immer – aber auch nur – dann, wenn eine Anstiftung oder Beihilfe durch aktives Tun ausscheidet. Ist Anknüpfungspunkt einer Strafbarkeit ein aktives Tun, kommt es auf ein etwaiges Unterlassen nicht mehr an. „Mit dieser Regel hat es die Judikatur nicht immer genau genommen.“<sup>48</sup> Nimmt man die Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen konsequent vor, verliert die Beihilfe durch Unterlassen im Rahmen der Aussagedelikte an praktischer Bedeutung.

*bb) Problem der Benennung eines Zeugen*

*(1) Garantenstellung im Falle der Annahme eines Unterlassens im Zivilprozess*

Verdeutlicht werden soll dies wieder am eben ausgeführten Beispiel.

*Fall 9 wie Fall 8*

Die Rechtsprechung stellt bei der Benennung eines Zeugen in diversen Entscheidungen auf eine Beihilfe durch Unterlassen ab und verlangt von der (benennenden) Prozesspartei die Verhinderung der falschen Zeugenaussage.<sup>49</sup> Die Benennung ist nunmehr nicht Anknüpfungspunkt für ein aktives Tun, sondern für die Begründung einer Garantenstellung im Rahmen des Unterlassens. Vorliegend kommt allein eine Garantenstellung der Prozesspartei aus Ingerenz in Betracht. Dabei ist umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche begründet werden kann.

Eine ältere Ansicht in Literatur und Rechtsprechung gelangte schon über die bloße Benennung eines Zeugen in Verbindung mit der Wahrheitspflicht nach § 138 ZPO zu einer Garantenstellung. Diese erkennbar zu weit gehende Auffassung wird heute nicht mehr vertreten, denn § 138 ZPO begründet keine Verantwortung für die Wahrhaftigkeit einer Zeugenaussage.<sup>50</sup>

Demgegenüber lehnt eine zu restriktive Ansicht eine Verpflichtung zur Verhinderung einer Falschaussage eines mündigen Zeugen generell ab.<sup>51</sup> Diese Ansicht verkennt, dass durchaus Konstellationen denkbar sind, in denen eine Prozesspartei aufgrund ihres (Vor-)Verhaltens strafrechtlich für die Falschaussage eines Zeugen einstehen soll.

<sup>40</sup> Ruß (Fn. 15), § 154 Rn. 16 m.w.N.

<sup>41</sup> Lenckner (Fn. 11), Vor §§ 153 ff. Rn. 37.

<sup>42</sup> BGH NJW 1954, 1818. Nicht nach der Teilnahmeform differenzierend Ruß (Fn. 15), § 154 Rn. 16a.

<sup>43</sup> So auch Otto, JuS 1984, 161 (169) m.w.N.

<sup>44</sup> Ruß (Fn. 15), § 154 Rn. 16a mit Hinweis auf BGH NJW 1954, 1818.

<sup>45</sup> Heinrich, JuS 1995, 1115 (1116) m.w.N.

<sup>46</sup> Lackner/Kühl (Fn. 4), § 26 Rn. 3.

<sup>47</sup> Ausführlich zum Streitstand Bloy, JA 1987, 490.

<sup>48</sup> Bockelmann, NJW 1954, 697 (699).

<sup>49</sup> Vgl. beispielhaft BGHSt 1, 21 (22); 3, 18; 4, 217 (218 f.); 17, 321 (323 f.).

<sup>50</sup> Vgl. bereits Bockelmann, NJW 1954, 697 (700) und oben B. VI. 2. b) bb)

<sup>51</sup> Vgl. etwa Kelker, Jura 1996, 89 (98); Tenter, wistra 1994, 247.

Daher differenziert eine Mehrheit in Literatur und Rechtsprechung danach, ob mit der Benennung des Zeugen eine „prozessunangemessene besondere Gefahr der Falschaussage“ begründet worden ist.<sup>52</sup> Wann eine solche Unangemessenheit besteht, bleibt unklar und unterliegt der Einzelfallprüfung.

Schließlich lassen einige Vertreter dieser Auffassung allein die Unangemessenheit nicht genügen, sondern verlangen darüber hinaus ein pflichtwidriges Vorverhalten gerade in Bezug auf die spätere Falschaussage.<sup>53</sup>

In *Fall 9* besteht mangels Vorliegens besonderer Umstände eine Garantenstellung des K nicht.

### (2) Garantenstellung im Falle der Annahme eines Unterlassens im Strafverfahren

*Fall 10:* Angeklagter A stiftet den von ihm benannten Zeugen Z an, im Mordprozess zu seinen Gunsten falsch auszusagen. A geht nicht davon aus, dass Z vereidigt wird; dennoch geschieht dies. Hat A bezogen auf den Meineid eine Garantenstellung?

Soweit es um die Benennung von Zeugen im Strafprozess geht, muss auch hier der *nemo-tenetur*-Grundsatz Ausgangspunkt aller Überlegungen sein. Den Angeklagten trifft keine Wahrheitspflicht, vielmehr darf er schweigen oder sogar lügen. Muss das Gericht aufgrund einer solchen Lüge zur Aufklärung des Sachverhalts einen Zeugen hören, kann deshalb bei einer Falschaussage des Zeugen keine Interventionspflicht seitens des Angeklagten bestehen. Dies muss auch dann gelten, wenn der Angeklagte den Zeugen formal benannt hat.<sup>54</sup>

A ist in *Fall 10* aufgrund der Benennung des Z als Zeuge nicht Garant.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man auf die Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage als pflichtwidriges Vorverhalten abstellt. Denn würde man von A verlangen, hier zu intervenieren, sähe er sich einer Gefahr der Strafverfolgung wegen Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage ausgesetzt. Ein Einschreiten vor dem Eid ist ihm daher nicht zumutbar.<sup>55</sup>

### (3) Abgrenzung von Tun und Unterlassen

Wie die beiden unterschiedlichen Falllösungen des *Falles 8* beispielhaft zeigen, wird häufig bei ein und demselben Sachverhalt teilweise an ein aktives Tun, teilweise an ein Unterlassen angeknüpft. Daher bedarf es einer differenzierten Auseinandersetzung mit der Frage, welches Verhalten des Prozessbeteiligten Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit sein muss.

Der BGH nimmt ein tätliches Verhalten an, wenn der Prozessbeteiligte die Begehung des Aussagedelikts des Zeugen dadurch fördert, „daß er für den zum [Aussagedelikt] entschlossenen Zeugen über ein bloßes Stillschweigen hinausgehend, äußere Umstände günstiger gestaltet oder Hindernisse aus dem Wege räumt oder fernhält. Das könnte vor allem dadurch geschehen, daß er den Zeugen vor oder bei seiner Vernehmung durch eine ausdrückliche Erklärung oder auf andere Weise wissen läßt, daß er ihn im Falle einer Falschaussage und eines Meineides nicht verraten werde.“<sup>56</sup> Dabei geht der BGH von einer tätlichen Beihilfe aus.

Eine andere Ansicht nimmt hingegen eine aktive Anstiftung an. Anstiftung sei nicht nur dort gegeben, wo der Haupttäter ohne die Einwirkung des Hintermanns den Entschluss zur Tat überhaupt nicht gefasst, sondern auch dort, wo er ihn nicht durchgehalten haben würde.

Aktive Beihilfe solle hingegen vorliegen, wenn der Zeuge ohnehin zum Aussagedelikt entschlossen ist und wenn die Prozesspartei das weiß oder doch für möglich hält und die Vernehmung des Zeugen in der Erwartung veranlasst, er werde wirklich das Aussagedelikt begehen.<sup>57</sup>

Folgt man der herrschenden Schwerpunkttheorie<sup>58</sup> liegt in *Fall 8* der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in der Benennung des Zeugen und im billigen Verhalten des Prozessbeteiligten im Beweistermin, durch das er konkludent zum Ausdruck bringt, den Zeugen nicht zu verraten; nicht aber in der bloßen Nicht-Intervention.

Grenzt man im Rahmen der Aussagedelikte eine Teilnahme durch aktives Tun konsequent von einer solchen durch Unterlassen ab, so verbleiben letztlich nur wenige Fallkonstellationen, in denen eine Beihilfe durch Unterlassen anzunehmen ist: Denkbar sind überhaupt nur Fälle, in denen der Gehilfe mit einer unrichtigen Aussage des Zeugen entweder überhaupt nicht gerechnet oder diese nicht gebilligt hat.<sup>59</sup> Erst dann kommt es auf das Vorliegen einer Garantenstellung an.

### cc) Garantenstellung aus persönlichem Näheverhältnis

Zum ebenfalls relevanten Problem der Begründung einer Garantenstellung aus persönlichem Näheverhältnis (Ehe, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Verwandtschaftsverhältnis)

*Fall 11:* Im Strafverfahren gegen den Angeklagten A sagen dessen Ehefrau E und die zwölfjährige Tochter T zu Gunsten des A falsch aus. Muss A jeweils intervenieren?

#### (1) Garantenstellung aus Ehe

Aus der Ehe mit E ergibt sich für A keine Garantenstellung. Er ist nicht verpflichtet, seine Ehefrau von der Verwirklichung der Aussagedelikte abzuhalten: Aus der Ehe ergibt

<sup>52</sup> Vgl. u.a. BGHSt 4, 327 (329); 17, 321 (323); OLG Düsseldorf NJW 1994, 272.

<sup>53</sup> Vgl. etwa *Rudolphi* (Fn. 17), Vor § 153 Rn. 53.

<sup>54</sup> *Joecks*, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 8. Aufl. 2009, Vor § 153 Rn. 11.

<sup>55</sup> So auch *Joecks* (Fn. 54), Vor § 153 Rn. 12. A.A. BGH NSStZ 1993, 489.

<sup>56</sup> BGHSt 17, 321 (323) mit Verweis auf BGHSt 2, 129 (132).

<sup>57</sup> *Bockelmann*, NJW 1954, 697 (699).

<sup>58</sup> Vgl. zum Streitstand *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 31 Rn. 73 ff.

<sup>59</sup> *Bockelmann*, NJW 1954, 697 (699).

sich keine Pflicht, die Rechtspflege vor Straftaten des Ehegatten zu schützen. Ebenso muss auch nicht der Ehegatte selbst vor der Begehung von Straftaten geschützt werden.<sup>60</sup>

(2) *Garantenstellung aus Aufsichtspflicht*

Anders liegt der Fall bei T. Gem. §§ 1627, 1631 BGB trifft A eine Aufsichtspflicht über seine minderjährige Tochter: A muss als Elternteil darauf hinwirken, dass T entweder eine wahre Aussage macht oder von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO Gebrauch macht.<sup>61</sup> Begrenzt wird diese Pflicht zum Einschreiten durch den Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit, wenn A die Falschaussage nur dann verhindern kann, wenn er die Wahrheit preisgibt. Eine solche Preisgabe würde sowohl dem Schweigerecht des A und dem nemo-tenetur-Grundsatz, als auch dem abschließenden Charakter des § 138 StGB widersprechen.<sup>62</sup>

**B. Die einzelnen Vorschriften**

**I. Falsche uneidliche Aussage, § 153 StGB**

1. *Aufbauschema*

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) *Tätereigenschaft: Zeuge oder Sachverständiger*  
*Problem: Sonderdelikt (Anwendung des § 28 StGB)*

b) *Tathandlung: Falsch aussagen*  
*Problem: Falschheit der Aussage*  
 → Bestimmung der Falschheit der Aussage  
 → Berichtigung der Aussage vor deren Vollendung  
*Problem: Umfang der Wahrheitspflicht*  
 → Angaben zur Person  
 → Ausschmücken des tatsächlich wahren Sachverhalts  
 → Verschweigen von relevanten Tatsachen  
 → Spontanäußerungen

c) *Tatumfeld: Gericht oder andere zuständige Stelle*

2. Subjektiver Tatbestand

Mindestens *dolus eventualis* bzgl. 1. a) bis c)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung

1. *Aussagenotstand, § 157 StGB*

2. *Berichtigung der Aussage nach deren Beendigung, § 158 StGB*

2. *Tatbestand*

a) *Täterkreis*

Täter kann im Rahmen des § 153 StGB nur ein Zeuge oder Sachverständiger, nicht aber der Angeklagte oder eine Zivilpartei sein. Dabei bestimmt sich die Partei-, Beschuldigten- oder Zeugenrolle nach dem jeweiligen Verfahrensrecht.

b) *Falsch aussagen*

Neben den bereits oben unter A. III. erörterten Problemen tritt die Frage auf, ob § 153 StGB eine mündliche Bekundung verlangt oder eine schriftliche zur Tatbestandsverwirklichung genügen lässt.

Nach überwiegender Ansicht erfassen die §§ 153 ff. StGB grundsätzlich nur die mündliche Aussage, welche nicht durch eine schriftlich ersetzt werden kann.<sup>63</sup> Eine Ausnahme bilden freilich nach einhelliger Meinung schriftliche Aussagen von Hör- oder Sprachbehinderten (§ 186 GVG).

Eine andere Ansicht geht davon aus, dass schriftliche Äußerungen dann den Tatbestand der §§ 153 StGB erfüllen können, wenn die jeweiligen Prozessordnungen die Abgabe schriftlicher Erklärungen gestatten.<sup>64</sup>

Letzter Auffassung kann nicht zugestimmt werden, da der Gesetzgeber bei Schaffung der Aussagedelikte eine Aussage im Rahmen einer Vernehmung vor Augen hatte. Nur bei dieser lassen sich durch Vorhalte und Rückfragen Missverständnisse und Widersprüche klären<sup>65</sup> und nur hier ist eine eindringliche Belehrung zur Wahrheitspflicht möglich.

c) *Berichtigung der Aussage vor deren Vollendung*

*Fall 12: Zeuge Z gibt der Wahrheit zuwider an, der Angeklagten A habe das i-Phone nicht gestohlen, sondern käuflich erworben. Nach eindringlicher Belehrung seitens der Staatsanwaltschaft korrigiert Z seine Aussage. Liegt eine Falschaussage i.S.d. § 153 StGB vor?*

Die Korrektur kann für die Tatbestandsmäßigkeit nur dann eine Rolle spielen, wenn zum Zeitpunkt ihrer Vornahme die Aussage noch nicht vollendet ist. Vollendung tritt mit Abschluss der Vernehmung ein, d.h. „wenn der Richter zu erkennen gegeben hat, daß er von dem Zeugen keine weitere Auskunft über den Vernehmungsgegenstand erwartet, und der Zeuge, daß er seinerseits nichts mehr bekunden und das bisher Bekundete als seine verantwortliche Aussage gelten lassen will“<sup>66</sup>. Möglich ist demnach, dass sich eine Vernehmung über mehrere Termine zieht<sup>67</sup> oder ein Zeuge in einem Termin mehrmals abschließend gehört wird<sup>68</sup>.

In *Fall 12* stellt Z den Sachverhalt noch vor Abschluss der Vernehmung und somit rechtzeitig richtig, so dass sein Verhalten den Tatbestand des § 153 StGB nicht erfüllt. Ein Versuch ist nicht strafbar.

Bringt der Zeuge erst nach Vollendung seiner Aussage die Wahrheit zum Ausdruck, kommt lediglich die Berichtigung gem. § 158 StGB in Betracht. Dazu unten B. V.

<sup>60</sup> Heinrich, JuS 1995, 1115 (1119) m.w.N. A.A. BGH NJW 1953, 591; BGHSt 6, 322 (323).

<sup>61</sup> Heinrich, JuS 1995, 1115 (1119).

<sup>62</sup> Lenckner (Fn. 11), Vor §§ 153 ff. Rn. 38; Vormbaum (Fn. 4), § 153 Rn. 115.

<sup>63</sup> Vgl. statt Vieler Ruß (Fn. 15), § 153 Rn. 4.

<sup>64</sup> Lenckner (Fn. 11), Vor §§ 153 ff. Rn. 22.

<sup>65</sup> Ruß (Fn. 15), § 153 Rn. 4.

<sup>66</sup> BGHSt 8, 302 (314).

<sup>67</sup> BGH NSTZ 1984, 418.

<sup>68</sup> BGHSt 4, 172 (177).

*d) Zuständige Stelle*

Dem Tatbestandsmerkmal „Gericht“ lassen sich das Disziplinargericht und der Untersuchungsausschuss (vgl. § 162 Abs. 2 StGB), nicht aber das Schiedsgericht subsumieren.<sup>69</sup>

*3. Zusammentreffen mit anderen Tatbeständen*

Wird der Zeuge auf seine Aussage beeidigt, geht § 154 StGB dem § 153 StGB vor.

Verwirklicht der Täter den Tatbestand des § 153 StGB, ist insbesondere an die Prüfung der §§ 145d, 164, 258 und 263 StGB zu denken, wobei ggf. Tateinheit vorliegt.

Realkonkurrenz liegt dann vor, wenn mehrere uneidliche Aussagen in einem Verfahren in verschiedenen Instanzen gemacht werden. Dagegen ist von Idealkonkurrenz auszugehen, wenn in derselben Instanz mehrfach falsch ausgesagt wird.<sup>70</sup>

**II. Meineid, § 154 StGB**

§ 154 StGB stellt bezogen auf Zeugen und Sachverständige eine Qualifikation des § 153 StGB dar. Hinsichtlich der Bestrafung von Dolmetschern und Prozessparteien bildet er einen selbständigen Tatbestand.

*1. Aufbauschema*

## I. Tatbestand

## 1. Objektiver Tatbestand

a) Tätereigenschaft: Zeuge, Sachverständiger, Dolmetscher und Zivilpartei

b) Tathandlung: Falsch schwören

c) Tatort: Gericht oder andere zuständige Stelle

## 2. Subjektiver Tatbestand

Mindestens *dolus eventualis* bzgl. 1. a) bis c)

*Problem:* Vorsatz bzgl. der Zuständigkeit der den Eid abnehmenden Stelle

*Problem:* Fahrlässiger Falscheid, § 163 StGB

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

## IV. Strafzumessung

1. Aussagenotstand, § 157 StGB

2. Berichtigung der Aussage nach deren Beendigung, § 158 StGB

*2. Tatbestand**a) Täterkreis*

Im Verhältnis zu § 153 StGB ist der Täterkreis erweitert. Täter können neben Zeugen und Sachverständigen auch Dolmetscher und Zivilparteien sein.

Problematisch sind Konstellationen, in denen dem Aussagenden nach der jeweiligen Prozessordnung kein Eid abgenommen werden darf.

Zur Frage der Strafbarkeit eines Eidesunmündigen

*Fall 13:* Der 15-jährige Zeuge Z gibt bei seinen Angaben zur Person an, er sei bereits 17 Jahre alt. Er wird darauf vereidigt. Ist Z tauglicher Täter eines Meineids?

Die h.M. sieht auch in eidesunmündigen Personen unter 16 Jahren (§§ 60 Nr. 1 StPO, 393 ZPO) taugliche Täter.<sup>71</sup> Wenn sich ein eidesunmündiger Täter wegen falscher Aussage strafbar machen kann, müsse von ihm verlangt werden, die Wahrheitspflicht vor Gericht anzuerkennen. Daher sei nicht einzusehen, warum er nicht auch begreifen können sollte, dass eine förmliche Bekräftigung seiner Wahrheitspflichtverletzung schwerer wiegt.<sup>72</sup>

Nach richtiger Ansicht ist dem zu widersprechen, denn in der gesetzlichen Altersgrenze liegt eine unwiderlegliche Vermutung dafür begründet, dass Jugendlichen unter 16 Jahren die erforderliche Einsicht in den besonderen Unrechtsgehalt eines Eidesdeliktes fehlt.<sup>73</sup> Dieser Schutz des Eidesunmündigen darf insbesondere nicht durch die beim Meineid erhöhte Strafandrohung ausgehöhlt werden.

Demnach ist Z nicht tauglicher Täter eines Meineids.

*b) Falsch schwören*

Falsch schwören ist das Beschwören – d.h. die besondere Beteuerung der Wahrheit in der gesetzlich feierlichen Form – einer falschen Aussage.<sup>74</sup> Ein Eid i.S.d. § 154 setzt die Beachtung der wesentlichen äußeren Formen der Eidesleistung voraus.<sup>75</sup> Gem. § 155 StGB werden die den Eid ersetzenden Bekräftigungen und die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung dem Eid gleichgesetzt.

*c) Zuständige Stelle*

Die Aussage und Eidesabnahme muss vor Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle erfolgen. Neben der allgemeinen Zuständigkeit zur eidlichen Vernehmung muss die jeweilige Verfahrensordnung einen solchen Eid im betreffenden Verfahren überhaupt erlauben.<sup>76</sup>

„Vor“ der zuständigen Stelle ist der Eid nur geleistet, wenn er vor einer Person abgelegt worden ist, die zur Vertretung der Stelle bei solchen Amtsgeschäften berufen ist.<sup>77</sup> (Zur irrigen Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen der Zuständigkeit vgl. unten *Fall 14* und *Fall 15*.)

<sup>71</sup> BGHSt 3, 238; 10, 142 (144); 16, 234; *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 154 Rn. 2.

<sup>72</sup> *Ruß* (Fn. 15), § 154 Rn. 10.

<sup>73</sup> *Wessels/Hettinger* (Fn. 14), Rn. 754 m.w.N.

<sup>74</sup> Vgl. statt vieler *Ruß* (Fn. 15), § 154 Rn. 2.

<sup>75</sup> *Rudolphi* (Fn. 17), § 154 Rn. 3 m.w.N.

<sup>76</sup> BGHSt 3, 235; 10, 142; 12, 56.

<sup>77</sup> *Rudolphi* (Fn. 17), § 154 Rn. 7; *Lenckner* (Fn. 11), § 154 Rn. 12.

<sup>69</sup> *Wessels/Hettinger* (Fn. 14), Rn. 749 m.w.N.

<sup>70</sup> *Joecks* (Fn. 54), § 153 Rn. 13. Nach der bisherigen Rechtsprechung (BGHSt 8, 301 [314]) war in diesem Fall maßgeblich, ob eine fortdauernde Vernehmung vorliegt (eine Tat) oder ob die Vernehmung jedes Mal abgeschlossen ist (Realkonkurrenz oder Fortsetzungszusammenhang).

3. Versuch

a) Versuchsbeginn

Im Rahmen des Versuchs ist zwischen Vor- und Nacheid zu differenzieren. Im ersteren Fall liegt der Versuchsbeginn im unmittelbaren Ansetzen des Täters zur Falschaussage. Die Tat ist mit Abschluss der Vernehmung vollendet. Beim Nacheid ist für den Versuchsbeginn auf den Beginn der Eidesleistung, d.h. das Sprechen der Eidesworte abzustellen. Vollendung tritt hier mit dem vollständigen Leisten der gesetzlichen Eidesformel ein.<sup>78</sup>

b) Untauglicher Versuch

aa) Allgemeines

Ein untauglicher Versuch liegt vor, wenn die Ausführung des Tatentschlusses entgegen der Vorstellung des Täters aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur vollständigen Verwirklichung des objektiven Unrechtstatbestandes führen kann. Das ist der Fall bei einer vom Täter nicht erkannten Untauglichkeit des Subjekts, des Tatobjekts oder der Tatmittel.<sup>79</sup>

Ein untauglicher Versuch liegt nach einhelliger Meinung vor, wenn der Täter seine wahre Aussage für falsch hält<sup>80</sup> oder irrig annimmt, seine falsche Bekundung gehöre zum Gegenstand der Vernehmung und sei damit Bestandteil der Aussage<sup>81</sup>.

bb) Abgrenzung zum Wahndelikt

Abgrenzungsschwierigkeiten zum Wahndelikt ergeben sich in Konstellation der irrigen Annahme der Zuständigkeit.<sup>82</sup> Hierzu

*Fall 14:* Der nicht zur Abnahme von Eiden befugte Rechtsreferendar R, der hinter dem Richterpult sitzt, vereidigt den falsch aussagenden Zeugen Z, der glaubt, vor einem Richter zu schwören. Liegt ein Versuch des Meineids vor?

Wäre R – wie von Z angenommen – tatsächlich Richter, so handelte es sich um eine zuständige Stelle i.S.v. § 154 StGB. Hier liegt die klassische Konstellation eines untauglichen Versuchs vor: Z stellt sich einen Tatumstand vor, dessen tatsächliches Vorliegen eine Strafbarkeit begründen würde.

*Fall 15:* Zeuge Z wird staatsanwaltlich vernommen. Dabei schwört er falsch vor dem Staatsanwalt und geht davon aus, dass dieser Vorgang seine Richtigkeit hat. Liegt ein Versuch des Meineids vor?

Anders als in *Fall 14* erkennt Z hier die Tatsache, dass er vor einem Staatsanwalt und nicht vor einem Richter steht. Allerdings bewertet er diese Tatsache in rechtlicher Hinsicht

falsch, indem er von der Zuständigkeit des Staatsanwalts zur Eidesabnahme ausgeht.

Nach überwiegender Ansicht wird in dieser Konstellation von einem Wahndelikt ausgegangen.<sup>83</sup> Beim Wahndelikt nimmt der Täter irrig an, sein in tatsächlicher Hinsicht richtig erkanntes Verhalten falle unter eine Verbotsnorm, die nur in seiner Einbildung existiert oder die er infolge falscher Auslegung zu seinen Ungunsten überdehnt.<sup>84</sup>

Nach gegenteiliger Ansicht ist auch hier von einem untauglichen Versuch auszugehen.<sup>85</sup>

Für diese Ansicht mag sprechen, dass es vom Strafgrund des Versuches her nicht berechtigt sei, den bösen Willen des Täters zum bloßen Wahn zu stempeln und ihm die Bedeutung des deliktischen Vorsatzes abzusprechen.<sup>86</sup> Weiter erkennt die Gegenansicht richtig, dass es sich bei der Zuständigkeit um ein Tatbestandsmerkmal handelt.

Dabei muss jedoch zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum differenziert werden, wobei Letzterer regelmäßig zum straflosen Wahndelikt führt.<sup>87</sup> In *Fall 15* irrt Z über die rechtliche Reichweite von Zuständigkeitsnormen, so dass er straflos bleibt.

c) Rücktritt

Handelt es sich um einen Voreid, kann der Täter strafbefreiend sowohl von § 153 StGB als auch § 154 StGB zurücktreten. Beim Nacheid kann zwar vom versuchten Meineid zurückgetreten werden, eine Bestrafung nach § 153 StGB bleibt hiervon allerdings unberührt, vgl. unten *Fall 21*.

**III. Falsche Versicherung an Eides statt, § 156 StGB**

1. Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tätereigenschaft: Zeuge, Sachverständiger, Dolmetscher und Zivilpartei

b) Tathandlung:

aa) Falsch abgeben einer Versicherung an Eides Statt (1. Alt.)

bb) Falsch aussagen unter Berufung auf eine frühere Versicherung an Eides Statt (2. Alt.)

c) Tatumfeld: zuständige Behörde

2. Subjektiver Tatbestand

Mindestens dolus eventualis bzgl. 1. a) bis c)

*Problem:* Vorsatz bzgl. der Zuständigkeit der die Versicherung abnehmenden Behörde

*Problem:* Fahrlässiger Falscheid, § 163 StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

<sup>78</sup> Rudolphi (Fn. 17), § 154 Rn. 11.

<sup>79</sup> Wessels/Beulke (Fn. 5), Rn. 619.

<sup>80</sup> Vgl. RGSt 50, 36.

<sup>81</sup> Vgl. BGHSt 3, 226 m.w.N.

<sup>82</sup> Eine ausführliche Darstellung des Streitstandes findet sich bei Rath, JuS 1999, 32 (33 ff.).

<sup>83</sup> Lenckner (Fn. 11), § 154 Rn. 15 m.w.N.

<sup>84</sup> Wessels/Beulke (Fn. 5), Rn. 621.

<sup>85</sup> Maurach/Schröder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 9. Aufl. 2005, § 75 Rn. 53 f.; BGHSt 3, 248 (253 ff.); 5, 111 (117 f.).

<sup>86</sup> Herzberg, JuS 1980, 467 (476).

<sup>87</sup> H. E. Müller (Fn. 3), § 154 Rn. 39.

## IV. Strafzumessung

1. Aussagenotstand, § 157 StGB
2. Berichtigung der Aussage nach deren Beendigung, § 158 StGB

## 2. Tatbestand

## a) Versicherung an Eides Statt

Die Versicherung an Eides Statt ist eine selbständige, vom Eid zu unterscheidende Form der Beteuerung der Richtigkeit von Angaben. Sie setzt eine Erklärung voraus, durch die der Täter unter Verwendung der Worte „an Eides Statt“ oder gleichbedeutender Ausdrücke unmittelbar die Wahrheit seiner Angaben bekräftigt. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.<sup>88</sup>

Abgegeben ist die Versicherung, sobald sie in den Machtbereich derjenigen Behörde gelangt ist, an die sie gerichtet war; der Kenntnisnahme von ihrem Inhalt bedarf es nicht.<sup>89</sup> Zulässigkeit und Umfang einer Berufung auf eine frühere eidesstattliche Versicherung bestimmen sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen.

Hinsichtlich der Falschheit wird auf die oben unter A. III. 1. und 2. gemachten Ausführungen verwiesen. Die Grenzen der Aussage- und Wahrheitspflicht können durchaus unterschiedlich sein, denn sie bestimmen sich wiederum nach dem jeweiligen Verfahren, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben wird.<sup>90</sup>

## b) Zuständige Behörde

Die Versicherung muss vor einer Behörde erfolgen, wozu gem. § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB auch die Gerichte zählen. Die Zuständigkeit setzt nach h.M. dreierlei voraus: Erstens die Befugnis der Behörde, eidesstattliche Versicherungen entgegen zu nehmen (allgemeine Zuständigkeit), zweitens die Befugnis, eine solche Versicherung in diesem Verfahren und über diesen Gegenstand abzunehmen (besondere Zuständigkeit) und drittens darf die eidesstattliche Versicherung rechtlich nicht völlig wirkungslos sein.

## c) Eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO

Eine Standardkonstellation im Rahmen des § 156 StGB ist die falsche eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO, der frühere „Offenbarungseid“. Hierzu

*Fall 16:* Der insolvente Schuldner S gibt im Rahmen seiner eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO sein restliches Vermögen an, verschweigt jedoch die sich in seinem Geldbeutel befindlichen 5,- €. Liegt eine falsche Versicherung an Eides statt vor?

Damit § 156 StGB überhaupt zur Anwendung kommen kann, muss eine Offenbarungspflicht i.S.d. § 807 ZPO im Hinblick auf das Vermögen bestehen. Geringe Geldbeträge, die wie

hier einer Pfändung zweifelsfrei ohnehin nicht unterliegen können, müssen nicht angegeben werden.<sup>91</sup>

## 3. Zusammentreffen mit anderen Tatbeständen

Betrugs- und Urkundsdelikte können tateinheitlich mit § 156 StGB verwirklicht werden.

Bei vorsätzlichen und fahrlässigen Unrichtigkeiten im Rahmen der Versicherung tritt § 161 StGB hinter § 156 StGB zurück.

## IV. Aussagenotstand, § 157 StGB

## 1. Regelungszweck

Nach § 157 StGB ist es dem Gericht in bestimmten Fällen möglich, die Strafe zu mildern oder ganz von ihr abzusehen. Das Gericht hat § 157 StGB von Amts wegen zu prüfen. Bei Zweifeln ist in dubio pro reo zu entscheiden.

Zweck der Regelung in Abs. 1 ist es, die Härten des Aussagezwangs abzuschwächen und der damit verbundenen Konfliktsituation für Zeugen oder Sachverständige Rechnung zu tragen.<sup>92</sup> Nach h.M. beruht diese Milderung auf einer § 35 StGB ergänzenden speziellen Notstandsregelung.<sup>93</sup> Die Vorschrift des § 157 Abs. 1 StGB geht über diejenige des § 35 StGB dadurch hinaus, dass sie auch ein Absehen von Strafe ermöglicht und dass sie außer dem Motiv, die Gefahr der Bestrafung von sich oder einem Angehörigen abzuwenden, keine weiteren Bedingungen aufstellt. Enger ist § 157 Abs. 1 StGB hinsichtlich des Kreises derjenigen Personen, welche durch die Falschaussage vor Strafe bewahrt werden sollen.<sup>94</sup>

## 2. Persönlicher Anwendungsbereich

Dem Wortlaut nach bezieht sich § 157 Abs. 1 StGB auf Zeugen und Sachverständige, also den Täterkreis des § 153 StGB. Nicht erfasst sind nach h.M. Parteien im Zivilprozess, da sich diese durch Aussage- oder Eidesverweigerung der oben genannten Konfliktsituation entziehen können.<sup>95</sup> Ebenso unterfällt derjenige, der einen anderen zu einer Falschaussage verleitet (§ 160 StGB) nicht dem Anwendungsbereich des § 157 Abs. 1 StGB.

## a) Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Teilnehmer

Strittig ist, ob die Begriffe des „Zeugen“ und „Sachverständigen“ nur Täter i.S.d. § 25 Abs. 1 StGB meinen oder hiervon auch Teilnehmer erfasst sind. Hierzu

*Fall 17:* Angeklagter A stiftet Zeugen Z an, ihm ein falsches Alibi zu geben. Kann gem. § 157 Abs. 1 StGB die Strafe von A gemildert oder von ihr abgesehen werden?

<sup>91</sup> Joecks (Fn. 54), § 156 Rn. 11 m.w.N.

<sup>92</sup> BGHSt 7, 2 (5).

<sup>93</sup> H. E. Müller (Fn. 3), § 157 Rn. 2 m.w.N.; A.A. Heusel JR 1991, 521 (522), der auf das Selbst- bzw. Angehörigenprivileg abstellt.

<sup>94</sup> Vormbaum (Fn. 4), § 157 Rn. 7.

<sup>95</sup> Lenckner (Fn. 11), § 157 Rn. 3 m.w.N.

<sup>88</sup> Vgl. statt Vieler Rudolphi (Fn. 17), § 156 Rn. 3.

<sup>89</sup> RGSt 49, 47; 70, 130; BGHSt 45, 16.

<sup>90</sup> BGH NSTZ 1990, 123.

Nach einer Meinung sollen von § 157 Abs. 1 StGB auch Teilnehmer erfasst werden, die sich selbst oder einen Angehörigen durch die angestiftete oder unterstützte Tat begünstigen wollen. Einerseits wird argumentiert, die Milde des § 157 Abs. 1 StGB sei in diesen Fällen gerechtfertigt, weil der Täter unabhängig von einer Verpflichtung zur Aussage die Gefahr der Bestrafung allein durch die Falschaussage abwenden könne: Eine solche Situation könne auch insbesondere den Angeklagten treffen. Dennoch führe diese Ansicht nicht zu einem Freibrief für den Angeklagten, Entlastungszeugen anzuwerben, da die Strafmilderung nur fakultativ vorgesehen sei.<sup>96</sup> Andererseits wird die ratio legis des § 157 Abs. 1 StGB in Anlehnung an § 258 Abs. 5 und 6 StGB im Angehörigen- und Selbstbegünstigungsprinzip gesehen. Grund hierfür sei die Parallelität von Strafvereitelung und Falschaussage.<sup>97</sup>

Gegen letztes Argument spricht, dass die Aussagetatbestände nicht allein die Strafrechtspflege schützen, sondern auch die Tatsachenfeststellung in anderen Prozessarten. Außerdem ist in § 258 Abs. 5 und 6 StGB der Strafausschluss zwingend, wogegen die Strafmilderung im Rahmen des § 157 Abs. 1 StGB lediglich fakultativ ist.<sup>98</sup> Auch erste Argumentation kann nicht überzeugen: Soll § 157 Abs. 1 StGB bei jedem Anwendung finden, der sich durch die Falschaussage vor befürchteter Verfolgung schützen will, wäre – entgegen der Gesetzesüberschrift „Aussagenotstand“ – nicht mehr eine Notstandsfrage der Ausgangspunkt, sondern eine reine Selbstbegünstigung.<sup>99</sup> § 157 Abs. 1 StGB trägt aber gerade nicht einer (Selbst-)Begünstigungstendenz, sondern einer Zwangslage des Aussagenden Rechnung. Daher ist mit der h.M.<sup>100</sup> davon auszugehen, dass nur Täter i.S.d. § 25 Abs. 1 StGB unter den persönlichen Anwendungsbereich des § 157 Abs. 1 StGB fallen.

A wird in *Fall 17* nicht durch § 157 Abs. 1 StGB privilegiert.

#### b) Berücksichtigung von Aussageverweigerungsrechten

Die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 StGB ist nach ganz h.M. nicht davon abhängig, ob tatsächlich ein Aussage- oder Eideszwang besteht. Vielmehr ist § 157 Abs. 1 StGB auch dann anwendbar, wenn dem Zeugen oder Sachverständigen über die §§ 55 StPO, 384 Nr. 2 ZPO hinaus generell ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, weil der Angeklagte oder die Partei ein Angehöriger von ihnen ist. Eine andere Ansicht lässt sich mit dem Wortlaut des § 157 Abs. 1 StGB nicht vereinbaren.

Jedoch wird der Richter bei der fakultativen Milderungsmöglichkeit berücksichtigen, dass sich der Aussagende aufgrund des ihm zustehenden Aussageverweigerungsrechts in keiner ausweglosen Zwangslage befand.<sup>101</sup>

<sup>96</sup> *Bemmann*, in: Geerds/Naucke (Hrsg.), Festschrift für Helmut Mayer zum 70. Geburtstag, S. 483 ff. (S. 488, 492 ff.).

<sup>97</sup> *Heusel* JR 1991, 521 (522).

<sup>98</sup> *H. E. Müller* (Fn. 2), S. 364 f.

<sup>99</sup> *H. E. Müller* (Fn. 2), S. 364.

<sup>100</sup> *Lenckner* (Fn. 11), § 157 Rn. 4 m.w.N.

<sup>101</sup> *Rudolphi* (Fn. 17), § 157 Rn. 2.

#### c) Verschuldeter Aussagenotstand

Zweifelhaft ist, ob § 157 Abs. 1 StGB auch dann gilt, wenn der Täter den Aussagenotstand schuldhaft herbeigeführt hat. Dieses Problem behandelt

*Fall 18*: Zeugin Z sagt in erster Instanz zugunsten des Angeklagten A falsch aus. In der Berufungsverhandlung wiederholt sie ihre falsche Aussage, um nicht der Lüge überführt zu werden. Hilft Z die Regelung des § 157 Abs. 1 StGB?

Nach h.M. hindert die verschuldet herbeigeführte Aussagenotstandslage die Anwendung des § 157 Abs. 1 StGB nicht. Bei vorhergehenden Straftaten sei regelmäßig ein Verschulden der Notstandslage anzunehmen, so dass verschuldete Zwangslagen mangels Anhaltspunkten im Normtext nicht generell von § 157 Abs. 1 StGB ausgenommen werden könnten.<sup>102</sup>

Nach anderer Ansicht ist dem Aussagenden dann das Privileg des § 157 Abs. 1 StGB zu versagen, wenn er „in spezifischer Weise die aktuelle Gefahr schafft, falsch aussagen oder schwören zu müssen“.<sup>103</sup>

Diese Meinung übersieht jedoch, dass der Umstand der Provokation der Zwangslage im Rahmen des gerichtlichen Ermessens bei der fakultativen Strafmilderung durchaus Berücksichtigung findet.

Z fällt in den Anwendungsbereich des § 157 Abs. 1 StGB. Ob allerdings tatsächlich eine Strafmilderung oder ein Strafausschluss vorgenommen wird, liegt im Ermessen des Richters.

Anders liegt der Fall, wenn der Zeuge in derselben Instanz seine falsche Aussage wiederholt. Dann liegt wie bereits oben unter B. I. 3. dargestellt nur *eine* Falschaussage vor. Voraussetzung für die Anwendung des § 157 Abs. 1 StGB ist aber, dass sich die Gefahr der Bestrafung aus einem Verhalten ergibt, das *vor* der Aussage liegt.<sup>104</sup>

#### 3. Sachlicher Anwendungsbereich

Erfasst sind nur Taten nach §§ 153, 154 StGB.

Werden in einer Aussage mehrere unrichtige Angaben gemacht, die nicht alle dem Ziel der Abwendung von Strafe dienen, ist § 157 StGB nur dann anwendbar, wenn zwischen ihnen ein Zusammenhang besteht. Andernfalls ist eine Strafmilderung nur nach allgemeinen Regeln denkbar.<sup>105</sup>

#### 4. Gefahrabwendungsabsicht

##### a) Absicht

§ 157 Abs. 1 StGB verlangt absichtliches Handeln seitens des Täters, wobei Absicht im technischen Sinne des *dolus directus* 1. Grades zu verstehen ist. Die Zielsetzung der Gefahrabwendung muss – wie stets bei *dolus directus* 1. Grades – weder das einzige noch das Endziel sein, vielmehr genügt es,

<sup>102</sup> *H. E. Müller* (Fn. 3), § 157 Rn. 25; *Ruß* (Fn. 15) § 157 Rn. 5 m.w.N.; BGHSt 7, 332; 8, 301 (318).

<sup>103</sup> *Lenckner* (Fn. 11), § 157 Rn. 11.

<sup>104</sup> BGHSt 8, 301 (318 ff.).

<sup>105</sup> *Lenckner* (Fn. 11), § 157 Rn. 5.

wenn diese Zielsetzung als eine unter mehreren für das Täterhandeln wirksam geworden ist.<sup>106</sup>

#### b) Angehöriger

Die Legaldefinition des Begriffes „Angehöriger“ findet sich in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Ob über die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Personen auch sonstige dem Täter nahestehende Personen in den Anwendungsbereich des § 157 Abs. 1 StGB fallen, ist umstritten. Hierzu

*Fall 19:* Zeugin Z sagt zugunsten ihres langjährigen Lebensgefährten, dem Angeklagten A, falsch aus, um ihn vor einer Verurteilung zu bewahren. Kann Z gem. § 157 Abs. 1 StGB privilegiert werden?

Eine Ansicht wendet auf nahestehende Personen i.S.d. § 35 StGB die Vorschrift des § 157 Abs. 1 StGB analog an. Grund für diese Analogie sei, dass dem historischen Gesetzgeber die praktische und rechtliche Relevanz nichtehelicher Lebensgemeinschaften nicht geläufig gewesen sei: Gerade Nichtangehörige – die ja nicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfügen – könnten der durch die Zeugenpflicht ausgelösten Konfliktlage nicht entkommen.<sup>107</sup>

Trotz dieser durchaus schlüssigen Argumentation ist die analoge Anwendung des § 157 StGB abzulehnen. Der Gesetzgeber hat durch die Nichtnennung der „nahestehenden Personen“ das Gesetz, ebenso wie in § 258 Abs. 6 StGB, bewusst beschränkt. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs ist daher Sache des Gesetzgebers.<sup>108</sup>

#### c) Abwendung der drohenden Gefahr

Da § 157 Abs. 1 StGB allein auf die Absicht des Aussagenden abstellt, muss nach seiner Vorstellung die Verhängung einer der im Gesetzestext ausdrücklich aufgeführten strafrechtlichen Sanktionen nicht völlig fernliegend sein.<sup>109</sup> § 157 Abs. 1 StGB ist daher auch anwendbar, wenn der Täter sich die Gefahr einer Strafverfolgung lediglich einbildet, nicht aber, wenn er eine objektiv gegebene Gefahr nicht erkennt.

„Abwenden“ wird weit verstanden und erfasst auch die Fälle, in denen der Täter durch seine Aussage eine mildere Bestrafung zu erreichen versucht.<sup>110</sup>

Die Gefahr muss aus der wahrheitsgemäßen Aussage resultieren. Hierzu

*Fall 20:* Zeuge Z meldet sich vor Gericht und gibt seinem Bruder, dem Angeklagten A, ein falsches Alibi. Ist § 157 Abs. 1 StGB auf Z anwendbar?

Der Zeuge muss gerade aufgrund des Widerstreits zwischen Zeugniszwang und drohender Selbst- oder Fremdbezichtigung falsch aussagen.<sup>111</sup> § 157 Abs. 1 StGB findet keine Anwendung, wenn der Täter, ohne sich bzw. den Angehörigen durch eine wahrheitsgemäße Aussage belasten zu müssen, falsch aussagt, um eine Entlastung zu bezwecken.<sup>112</sup>

Demnach erfüllt Z nicht die Voraussetzungen des § 157 Abs. 1 StGB.

## V. Berichtigung einer falschen Angabe, § 158 StGB

### 1. Regelungszweck

Die Vorschrift des § 158 StGB entspricht dem Gedanken der tätigen Reue, indem sie eine „Rücktrittsmöglichkeit vom vollendeten Delikt“ eröffnet. Die Berichtigung falscher Aussagen soll gefördert werden. Daher wird die Norm weit ausgelegt, so dass sie – anders als § 157 StGB – nicht nur auf Zeugen und Sachverständige, sondern auch auf Parteien, eidesstattliche Versicherungen und Teilnehmer anzuwenden ist.<sup>113</sup>

### 2. Berichtigung

Der Täter muss die falsche durch die wahrheitsgemäße Darstellung ersetzen. Ein bloßer Widerruf genügt grundsätzlich nicht, vielmehr muss der Täter die falsche Aussage zurücknehmen und sie durch eine richtige ersetzen. Eine Ausnahme gilt nur für aussageverweigerungsberechtigte Personen, die sich darauf beschränken können, ihre bisherige Aussage als falsch zu bezeichnen und anschließend von ihrem Schweigerecht Gebrauch zu machen.<sup>114</sup>

Die Berichtigung muss einer der in Abs. 3 genannten Stellen rechtzeitig i.S.d. Abs. 2 zugehen.

Ist nicht zu klären, ob die Berichtigung der Wahrheit entspricht, gilt der Grundsatz in dubio pro reo.

### 3. Verhältnis zu den Rücktrittsregeln

Die allgemeinen Rücktrittsregeln sind neben § 158 StGB anwendbar. Im Gegensatz zu § 24 StGB setzt § 158 StGB kein freiwilliges Handeln voraus.

Zum Verhältnis von Rücktritt und Berichtigung

*Fall 21:* Zeuge Z setzt zum Beenden seiner falschen Aussage an. Nachdem er die ersten Worte der Eidesformel gesprochen hat, überdenkt er sein Verhalten und bricht den Schwur ab, um anschließend wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Wie wirkt sich die Berichtigung seiner Angaben auf die Strafbarkeit von Z aus?

<sup>106</sup> BGHSt 2, 380; 8, 301 (317); Vormbaum (Fn. 4), § 157 Rn. 14 m.w.N.

<sup>107</sup> H. E. Müller (Fn. 3), § 157 Rn. 20; Vormbaum (Fn. 4), § 157 Rn. 15.

<sup>108</sup> Lenckner (Fn. 11), § 157 Rn. 5; Rengier (Fn. 10), § 49 Rn. 43.

<sup>109</sup> Vgl. statt Vieler Vormbaum (Fn. 4), § 157 Rn. 16 f.; BGHSt 8, 301 (317).

<sup>110</sup> BGHSt 29, 298.

<sup>111</sup> BGHSt 7, 2 (5).

<sup>112</sup> Lenckner (Fn. 11), § 157 Rn. 9.

<sup>113</sup> Rengier (Fn. 10), § 49 Rn. 48.

<sup>114</sup> H. E. Müller (Fn. 3), § 158 Rn. 9.

Nachdem die falsche uneidliche Aussage gem. § 153 StGB bereits mit dem Beginn der Eidesleistung vollendet ist, kann die Berichtigung an der Strafbarkeit nichts ändern. Es kommt lediglich eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafe gem. § 158 StGB in Betracht.

Dagegen ist die Rechtslage hinsichtlich des Meineids eine andere: Da dieser noch nicht vollendet ist, kann Z strafbefreiend zurücktreten.

**VI. Versuch der Anstiftung zur Falschaussage, § 159 StGB**

*1. Aufbauschema*

I. Feststellung der Erfolglosigkeit der Anstiftung

*Problem:* Teleologische Reduktion

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

Vorsatz bzgl.

a) Vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat eines anderen: falsche uneidliche Aussage oder falsche Versicherung an Eides statt

b) Bestimmen zu einer falschen uneidlichen Aussage oder einer falschen Versicherung an Eides statt

2. Unmittelbares Ansetzen zur Willensbeeinflussung des Haupttäters

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

IV. Rücktritt gem. § 159 i.V.m. § 31 StGB

*2. Erfolglosigkeit der Anstiftung*

Umstritten ist, ob § 159 StGB auch dann Anwendung findet, wenn es sich bei der vom Anstifter ins Auge gefassten Haupttat lediglich um eine (straflose) versuchte Tat nach § 153 oder § 156 StGB handelt.<sup>115</sup> Hierzu

*Fall 22:* Anstifter A überredet seinen Freund T, ihm bei dessen Vernehmung

a) vor dem Rechtsreferendar R, den beide für einen Richter halten,

b) vor dem Polizeibeamten P, den beide für zuständig halten, ein falsches Alibi zu geben. Hat sich A wegen des Versuchs der Anstiftung zur Falschaussage gem. § 159 StGB strafbar gemacht?

*a) Straflose Haupttat aufgrund untauglichen Versuchs*

In *Fall 22 a)* begeht T nach ganz h.M. einen untauglichen Versuch der falschen uneidlichen Aussage. Ein Versuch der uneidlichen Falschaussage ist nicht strafbar.

Während T straflos bleibt, stellt sich die Frage, ob sich für A eine Strafbarkeit aus § 159 StGB ergeben kann. Geht man hiervon aus, bedeutet dies nichts anderes als ein Nebeneinander von strafbarem Anstiftungsversuch und straflosem Haupttatversuch.

*aa) Akzessorietätslösung*

Nach der sog. Akzessorietätslösung wird § 159 StGB sehr eng ausgelegt. Die Strafbarkeit beziehe sich nur auf den erfolglosen Versuch der Anstiftung, nicht aber auf die „erfolgreiche“ Anstiftung, die lediglich zum (tauglichen oder untauglichen) Versuch der falschen uneidlichen Aussage oder der falschen Versicherung an Eides statt geführt hat. Sobald der Angestiftete zur Aussage angesetzt habe und damit eine „Haupttat“ vorliege, richte sich die Bestrafung nach Akzessorietätsregeln: Die Strafbarkeit des Anstifters zum Versuch entfalle, weil der Versuch – wie hier – straflos sei.<sup>116</sup>

*bb) Differenzierung nach der Tauglichkeit der Haupttat*

Der BGH differenziert nach der Tauglichkeit der Haupttat: § 159 StGB erfasse grundsätzlich die erfolgreiche Anstiftung zum Versuch der Haupttat. Jedoch sei ein Anstiftungsversuch zu einer Handlung, die von vornherein nicht zur Deliktsverwirklichung, sondern nur zu einem untauglichen Versuch hätte führen können, straflos. Dies gelte sowohl für die Fälle, in denen ein untauglicher Versuch nur in Betracht kommt als auch in den Fällen, in denen es bereits zu einem solchen gekommen ist.<sup>117</sup>

*cc) Versuchslösung*

Gegen beide Ansichten spricht der Gesetzeswortlaut, der solche Einschränkungen an keiner Stelle vornimmt. Diese Entscheidung des Gesetzgebers, den Anstiftungsversuch in jedem Fall zu bestrafen, muss respektiert werden.<sup>118</sup>

Weiterhin ist gegen eine Differenzierung nach der Tauglichkeit einzuwenden, dass eine solche in der Versuchslehre keine Rolle spielt.<sup>119</sup>

Daher ist mit der Versuchslösung davon auszugehen, dass die versuchte Anstiftung – unabhängig davon, woran die Vollendung der Haupttat gescheitert ist – strafbar ist. Wenn schon derjenige bestraft wird, dessen Beeinflussung vom Zeugen von vornherein zurückgewiesen wird, muss konsequenterweise auch der bestraft werden, dessen Beeinflussung sogar insoweit erfolgreich ist, als der Zeuge einen Versuch der Falschaussage unternommen hat. Für eine teleologische Reduktion besteht kein Anlass, da ein hinreichender Schutz der Rechtspflege nur durch eine Ahndung jedes Versuchs der Beeinflussung eines Zeugen erreicht wird.<sup>120</sup>

Folglich hat sich A in *Fall 22 a)* gem. § 159 StGB strafbar gemacht.

*b) Straflose Haupttat aufgrund Wahndelikts*

In *Fall 22 b)* stellt nach der hier vertretenen Ansicht (oben unter B. II. 3. b) bb) das Handeln des T ein – strafloses – Wahndelikt dar.

<sup>115</sup> Vgl. ausführlich zum Streitstand H. E. Müller (Fn. 2), S. 370 ff.; Vormbaum, GA 1986, 353 (359 ff.).

<sup>116</sup> Vormbaum, GA 1986, 353 (367); Maurach/ Schröder/Maiwald (Fn. 85), § 75 Rn. 89.

<sup>117</sup> BGHSt 24, 38 (39 f.).

<sup>118</sup> Lenckner (Fn. 11), §157 Rn. 4 m.w.N.

<sup>119</sup> Ruß (Fn. 15), § 159 Rn. 1a.

<sup>120</sup> Lenckner (Fn. 11), §157 Rn. 4.

Da hier schon kein Rechtsgutsangriff in Betracht kommt, muss eine Strafbarkeit des A nach § 159 StGB ausscheiden.

## VII. Verleitung zur Falschaussage, § 160 StGB

### 1. Aufbauchema

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) Taterfolg: Objektiv falsche Aussage (§§ 153, 156, 154 StGB) durch den Verleiteten

*Problem:* Irrtum über die Tatherrschaft

→ Vermeintlich gutgläubige Beweisperson

→ Vermeintlich bögläubige Beweisperson

b) Tathandlung: Verleiten

c) Kausalität zwischen a) und b)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Mindestens dolus eventualis bzgl. 1. a) bis c)

b) Vorsatz bzgl. unvorsätzlichem Handeln der Beweisperson

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

### 2. Regelungszweck

§ 160 StGB schließt die Lücke im Bereich der mittelbaren Täterschaft, die sich aus der Eigenhändigkeit der Aussagedelikte ergibt. Darüber hinaus stellt die Verleitung zur Falschaussage nicht nur die Begehung in mittelbarer Täterschaft dar, sondern erfasst auch die spezifische Art der Beweismittelfälschung, d.h. der „Zeugenfälschung“: Dem Täter des § 160 StGB geht es nicht darum, „durch einen anderen“ falsch auszusagen, damit er selbst im Hintergrund bleiben kann, sondern er nutzt den Zeugen dazu aus, dem Gericht eine falsche Darstellung glaubhaft zu machen. Diese Konstruktion ist vergleichbar mit dem Gebrauchmachen einer falschen Urkunde.<sup>121</sup>

Da § 160 StGB im Verhältnis zu §§ 153 ff. i.V.m. §§ 26, 30, 159 StGB einen wesentlich geringeren Strafrahmen aufweist, kann er nur Ergänzungsfunktion haben und muss daher subsidiär zu diesen Tatbeständen sein. § 160 StGB kann nur dort zum Tragen kommen, wo nach allgemeinen Regeln weder Anstiftung noch versuchte Anstiftung vorliegen: Der Hintermann muss die Beweisperson für gutgläubig halten. Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen konstruktiv mittelbare Täterschaft gegeben wäre.<sup>122</sup>

### 3. Tatbestand

#### a) Verleiten

Verleiten ist jede Einwirkung auf den Willen der Beweisperson, die diese dazu bestimmt, die vom Täter gewollte Tat zu verwirklichen.<sup>123</sup> Die Einwirkung kann durch beliebige Mittel, z.B. auch durch Täuschung erfolgen.

#### b) Taterfolg

Die Beweisperson muss den objektiven Tatbestand des Meineids (§ 154 StGB), der falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB) oder der uneidlichen Falschaussage (§ 153 StGB) erfüllt haben.

Umstritten ist, ob die Beweisperson zusätzlich unvorsätzlich handeln muss und wie sich ein Irrtum des Hintermanns über den Vorsatz der Beweisperson auswirkt.

#### aa) Verleiten eines vermeintlich Gutgläubigen

*Fall 23:* A ist angeklagt, den Porsche ihres Exfreundes E in Brand gesetzt zu haben. A wendet sich an ihre beste Freundin B und „ruft ihr in Erinnerung“, dass sie zur Tatzeit doch gemeinsam im Nagelstudio waren. A geht davon aus, dass B infolge eines Erinnerungsfehlers gutgläubig aussagen werde. Tatsächlich hat B ihren Terminkalender überprüft und gibt A dennoch wider besseres Wissen ein Alibi. Hat sich A wegen Verleitung zur Falschaussage strafbar gemacht?

Eine Meinung nimmt hier eine Versuchsstrafbarkeit an. Eine vollendete Verleitung zur Falschaussage sei nur möglich, wenn die Beweisperson entsprechend der Erwartung des Hintermanns unvorsätzlich handelte. Ein vorsätzliches Handeln stelle einen Exzess des Vordermanns dar, der diesem als eigenes Werk zuzurechnen sei. Damit könne nicht mehr von einer – bei mittelbarer Täterschaft grundsätzlich vorausgesetzten – Tatherrschaft des Hintermanns gesprochen werden. Die vorsätzliche Haupttat stelle im Verhältnis zur vom Hintermann beabsichtigten unvorsätzlichen ein aliud bzw. ein „Weniger“ dar.<sup>124</sup>

Der BHG und der Großteil der Literatur gehen von einer vollendeten Verleitung zur Falschaussage aus.<sup>125</sup> Dem ist zuzustimmen, denn Aufgabe des § 160 Abs. 1 StGB ist allein, diejenigen Fälle einer „Anstiftung“ zu pönalisieren, die entweder mangels vorsätzlicher Haupttat oder mangels Vorsatz bzgl. der Begehung einer solchen durch einen anderen nicht mehr als Anstiftung bestraft werden können. Hingegen soll § 160 StGB nicht alle nach allgemeinen Täterkriterien bestimmten Fälle der mittelbaren Täterschaft erfassen.<sup>126</sup>

Außerdem ist der Strafgrund der Aussagedelikte – die Gefährdung der Rechtspflege – zu berücksichtigen: Diese Gefährdung tritt – unabhängig von der Gut- oder Bösgläubigkeit des Aussagenden – durch die vom Hintermann gewollte Falschaussage ein.<sup>127</sup>

A hat sich in *Fall 23* wegen vollendeter Verleitung zur Falschaussage gem. § 160 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

<sup>121</sup> Ausführlich hierzu *H. E. Müller* (Fn. 2), S. 149 f.

<sup>122</sup> *H. E. Müller* (Fn. 3), § 160 Rn. 3; *Lenckner* (Fn. 11), § 160 Rn. 1 m.w.N.

<sup>123</sup> *Joeks* (Fn. 54), § 160 Rn. 3 m.w.N.

<sup>124</sup> *H. E. Müller* (Fn. 3), § 160 Rn. 16; *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht III, Ein Fall- und Repetitionsbuch für Examenkandidaten, 3. Aufl. 2006, Rn. 521 m.w.N.

<sup>125</sup> BGHSt 21, 116; *Lenckner* (Fn. 11), § 160 Rn. 9; *Rudolphi* (Fn. 17), § 160 Rn. 4 m.w.N.

<sup>126</sup> *Rudolphi* (Fn. 17), § 160 Rn. 4.

<sup>127</sup> BGHSt 21, 116 (117 f.).

bb) Verleiten eines vermeintlich Bösgläubigen

Fall 24: Nach einem feucht-fröhlichen Abend fährt der alkoholisierte A nach Hause. Dabei rammt er den Ferrari des Polizeipräsidenten und flüchtet. Nachdem A nun u.a. wegen unerlaubtem Entfernen vom Unfallort angeklagt wurde, bittet er seinen Fußballfreund F auszusagen, die beiden hätten zur Tatzeit gemeinsam das Lokalderby geschaut. Dabei geht A davon aus, dass F vorsätzlich falsch aussagen wird. In Wahrheit irrt sich F im Datum und macht seine Aussage daher im guten Glauben. Hat sich A nach § 160 StGB strafbar gemacht?

Da F § 153 StGB nicht vorsätzlich verwirklicht hat, kommt eine vollendete Anstiftung durch A nicht in Betracht: Es fehlt an einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat. Jedoch liegt eine versuchte Anstiftung zur Falschaussage gem. §§ 153, 159, 30 Abs. 1 StGB vor.

Die Ergänzungsfunktion des § 160 StGB muss nicht in Anspruch genommen werden.

c) Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz genügt auch hier. Allerdings muss der Verleitende zusätzlich davon ausgehen, dass die Beweisperson in Bezug auf den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage unvorsätzlich handelt. Objektiver und subjektiver Tatbestand sind nach der von der h.M. vertretenen Ansicht nicht in vollem Umfang deckungsgleich.<sup>128</sup>

4. Versuch

§ 160 Abs. 2 StGB regelt die Versuchsstrafbarkeit. Erfasst werden diejenigen Fälle, in denen entweder die Einwirkung schon erfolglos geblieben ist oder das Aussagedelikt nicht vollendet wurde. Auch im Rahmen des § 160 Abs. 2 ergibt sich ein Wertungswiderspruch zwischen der Strafbarkeit der versuchten mittelbaren Täterschaft und der Strafflosigkeit der versuchten unmittelbaren Täterschaft nach §§ 153, 156 StGB, vgl. hierzu die parallele Problematik oben unter B. VI. 2.

VIII. Fahrlässige Begehung, § 161 StGB

§ 161 StGB bestraft die fahrlässige Begehung von Taten nach den §§ 154 bis 156 StGB, nicht aber die fahrlässige uneidliche Falschaussage.

Die Fahrlässigkeit kann sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen und kommt daher insbesondere bei Irrtümern über die Zuständigkeit und die Reichweite der Wahrheitspflicht sowie Unkenntnis der Unwahrheit der Aussage in Betracht.

Zu letztgenanntem Problem

Fall 25: Die Zeugin Z ist aufgrund des gutaussehenden Staatsanwalts S bei ihrer Aussage sehr nervös und konzentriert sich primär darauf, attraktiv und intelligent zu wirken. Infolgedessen verwechselt sie den Wochentag, an dem sie den wegen Diebstahls angeklagten A aus dem Supermarkt kommen sah und gibt ihm damit ungewollt ein Alibi. S leitet

sofort ein Verfahren wegen fahrlässigen Meineids ein. Zu Recht?

Entscheidend ist, welche Sorgfaltspflichten einen Zeugen in einem gerichtlichen Verfahren treffen. Ein Fahrlässigkeitsvorwurf kann sich namentlich dadurch ergeben, „dass der Zeuge aus Nachlässigkeit sein Erinnerungsbild nicht so wiedergibt, wie es noch in seinem Gedächtnis besteht oder dass er etwas Unwahres als sicheres Erinnerungsbild hinstellt, obwohl er es wegen mangelnder Gedächtnisanspannung nicht als sicheres Wissen ausgeben darf oder dass er es schuldhaft unterlässt, tatsächliche Anhaltspunkte oder äußere Hilfsmittel zu benutzen, die sich ihm während der Vernehmung darbieten und die geeignet sind, bei ihm mindestens Zweifel an der Richtigkeit seines Erinnerungsbildes zu wecken.“<sup>129</sup>

Im Strafprozess ist der Zeuge daher grundsätzlich nur zur Konzentration in der Vernehmungssituation, nicht aber zur Vorbereitung auf die Vernehmung verpflichtet. Etwas anderes gilt für Zeugen, die über Wahrnehmungen berichten, die sie in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, für Sachverständige und für die Fälle der eidesstattlichen Versicherung. Auch im Zivilprozess wird sowohl vom Zeugen als auch der Partei eine Vorbereitung verlangt.<sup>130</sup>

Da sich Z in ihrer Vernehmung nicht ausreichend auf ihre Aussage konzentriert hat, handelte sie fahrlässig. S hat das Verfahren zu Recht eingeleitet.

C. Internationaler Bezug, § 162 Abs. 1 StGB

§ 162 Abs. 1 StGB erweitert den Schutzbereich der §§ 153 ff. StGB, die grundsätzlich nur die innerstaatliche Rechtspflege schützen<sup>131</sup>. Es werden alle internationalen Gerichte einbezogen, die durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden sind. Die Schutzbereichserweiterung durch § 162 Abs. 1 StGB vermag nicht die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts im Ausland herzustellen. Diese Aufgabe erfüllt das Strafanwendungsrecht, das in den §§ 3 ff. StGB geregelt ist. Eine Darstellung der Wechselwirkungen zwischen Schutzbereichserweiterung und Strafanwendungsrecht und den sich daraus ergebenden Problemen würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.<sup>132</sup>

<sup>129</sup> OLG Köln MDR 1980, 421.

<sup>130</sup> Rengier (Fn. 10), § 49 Rn. 74 f. m.w.N.

<sup>131</sup> Vgl. statt Vieler Lackner/Kühl (Fn. 4), Vor § 153 Rn. 2.

<sup>132</sup> Mit diesem – insbesondere für den (international-)strafrechtlichen Schwerpunkt relevanten – Problembereich beschäftigt sich ausführlich Sinn, NJW 2008, 3526.

<sup>128</sup> Rudolphi (Fn. 17), § 160 Rn. 7.